



Institut für
Europäische
Ethnologie



Institut für Europäische Ethnologie
Humboldt-Universität zu Berlin
Handreichung zu

Informierte Einwilligung als immanenter Bestandteil ethnografischer Forschungsethik

13. 11. 2025

Ausarbeitung: Elisabeth Luggauer, Urmila Goel, Klara Nagel

1) Informierte Einwilligung in ethnografischer Forschung

Einleitung

“Informierte Einwilligung” / “informed consent” von Forschungspartner*innen bzw. Informant*innen ist ein ganz wesentlicher Bestandteil ethnografischer Forschung und ethnografischer Forschungsethik. “Informierte Einwilligung” / “informed consent” setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: Information und Einwilligung. Informierte Einwilligung bedeutet (a) (potenzielle) Forschungspartner*innen über Thema, Interesse, Zielsetzung, sowie Voraussetzung und Kontext (= z. B. beteiligte Institutionen, Fördergeber*innen, etc.) eines Forschungsprojektes zu informieren, (b) (potenzielle) Forschungspartner*innen über die Möglichkeiten und ev. Konsequenzen der Teilnahme an einem Projekt aufzuklären und (c) die Möglichkeit der Einwilligung oder Ablehnung von einzelnen Aspekten der Teilnahme (z.B. Verwendung von Namen, aber auch Interesse an Follow-up-Meetings oder auch der Aufbewahrung von Forschungsmaterialien in Archiven etc.). Informierte Einwilligung ist also eine Art Vereinbarung über die Beschaffenheit und Modalitäten ethnografischer Zusammenarbeit zwischen Forscher*innen und anderen Forschungspartner*innen,

jeweils geltend für ein spezifisches Projekt (siehe dafür auch: <https://data-affairs.affective-societies.de/artikel/informierte-einwilligung/>).

Informierte Einwilligung als fortlaufender Prozess

Informierte Einwilligungen sind grundsätzlich ein ethischer Standard für Forschungen. In vielen wissenschaftlichen Kontexten lässt sich informierte Einwilligung auf das Ausfüllen und Unterzeichnen eines Formulars reduzieren, in welchem Studienteilnehmer*innen über den Inhalt, Ziel und Zweck einer Forschung informiert werden und mit ihrer Unterschrift ihre Teilnahme zu den festgehaltenen Bedingungen bestätigen. Ethnografisches Forschen zeichnet sich jedoch besonders durch Prozessualität aus. Das bedeutet, dass sich das Forschungsdesign, die Teilnehmenden und die genaue Fragestellung und Richtung sowie die Arten der Kommunikation von Forschungsergebnissen eines Projektes erst so richtig aus dem Forschungsprozess heraus, sozusagen unterwegs, entwickeln. Informationen, die Forschungsteilnehmenden also zu Anfang oder an einem bestimmten Punkt während eines Projektes gegeben werden, ändern sich also oftmals noch im weiteren Verlauf. In ethnografischen Forschungskontexten ist es daher unpraktisch bzw. auch Forschungsteilnehmer*innen gegenüber nicht korrekt oder fair informierte Einwilligung nur auf einen Moment oder ein einmalig befülltes Formular zu reduzieren. In ethnografischen Forschungen ist informierte Einwilligung vielmehr ein mit der Forschung mitlaufender Prozess, der oftmals auch über den Abschluss einer Forschung hinaus anhält (z.B. wird vielleicht Jahre nachdem eine Bachelorarbeit abgegeben wurde ein Text über die Arbeit für ein Onlineportal verfasst, eventuell sollten die erwähnten Forschungspartner*innen vor der Veröffentlichung nochmals kontaktiert werden).

Durchführung von informierter Einwilligung in ethnografischer Forschung

In ethnografischen Forschungskontexten bedeutet informierte Einwilligung einerseits Forschungspartner*innen immer und immer wieder darüber zu informieren und darüber am Laufenden zu halten (1) unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zweck eine Forschung durchgeführt wird, (2) was genau das Interesse dieser Forschung ist, und (3) wie Forschungspartner*innen in dieses Interesse eingebunden

werden, und sich andererseits auch immer wieder über die Einwilligung in einzelne Schritte eines Forschungsprojektes zu versichern (z.B. die Teilnahme an Situationen, die Audio- oder Video-Aufnahme eines Interviews, die Verwendung von Informationen in Publikationen, etc...).

In verschiedenen Handreichungen zu ethnografischer Forschungsethik von Fachverbänden (z. B. AAA *American Anthropological Association*, *Deutsche Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaft*) wie auch in Informationsportalen (z.B. *data affairs*) wird das (fortdauernde Einholen) von informierter Einwilligung als immanenter Bestandteil der Ethik ethnografischer Forschung beschrieben.

Die *American Anthropological Association* (AAA), z.B., nennt unter den sieben *Principles of Professional Responsibility* in ihrem *Statement on Ethics* die Punkte (2) *Be open and honest regarding your work* und (3) *Obtain Informed Consent and Necessary Permissions* (<https://americananthro.org/about/policies/statement-on-ethics/>). Das

Positionspapier zu Forschungsdatenmanagement (https://dgekw.de/wp-content/uploads/2023/11/DGEKW_Positionspapier-FDM_2023.pdf) der *Deutschen Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaft* (DGEKW) hält fest, dass bei der Generierung [und damit auch Verarbeitung] von personenbezogenen Daten jedenfalls eine "Einwilligung der Beforschten sowohl zur Beteiligung an einer Forschung als auch für die Archivierung und Nachnutzung von Forschungsmaterial" eingeholt werden muss.

In vielen wissenschaftlichen Kontexten ist es üblich, informierte Einwilligung von Informant*innen oder Forschungspartner*innen zu Beginn einer Forschungszusammenarbeit einmalig und schriftlich mittels eines Formulars einzuholen. Für ethnografische Forschungsprojekte ist diese Vorgangsweise nicht immer geeignet.

Das Positionspapier der DGEKW und die Ethikleitlinien der *Deutschen Gesellschaft für Sozial- und Kulturanthropologie* (DGSKA) betonen ethnografische Forschung als situationsabhängige und prozessuale Praxis, die auf sozialen Beziehungen beruht. Das Einholen von schriftlichen informierten Einwilligungen, z.b. durch das Herumreichen von Formularen, ist in Situationen teilnehmender Beobachtung nicht immer möglich, und kann auch den Ablauf der Situation stören. Ethnografische Forschungsprojekte wachsen aus und mit der ethnografischen Zusammenarbeit mit Informant*innen und Forschungspartner*innen. Zu Beginn der Forschung formulierte Forschungsinteressen und Forschungsfragen, bzw. auch angedachte Formen

ethnografischer Kollaboration oder der Publikation und Kommunikation von Forschungsergebnissen verschieben sich oftmals während laufender Forschungsprozesse. Solche Verschiebungen gilt es Forschungspartner*innen zu kommunizieren. Auf Basis des Wissens- und Planungsstandes zu Beginn eines Forschungsprojektes aufgesetzte Formulare, die der Information über ein Forschungsprojekt und der Einwilligung in verschiedene Beteiligungen an Forschungsprojekten dienen, werden eventuell im Verlauf der Forschung unvollständig oder auch falsch.

Aus Gründen wie diesen halten Handreichungen und Informationsportale zu ethnografischer Forschungsethik fest, dass informierte Einwilligung in ethnografischen Forschungskontexten sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen kann, und in mündlicher Form auch Gültigkeit hat. (bes. ausführlich im Positionspapier der DGEKW und auf der Plattform Data Affairs (<https://data-affairs.affective-societies.de/artikel/informierte-einwilligung/>)).

Das Informationsportal der HU zu Datenschutz definiert Einwilligung übrigens, unter Verweis auf Art. 4 Nr. 11 DSGVO so: Nach "Art. 4 Nr. 11 DSGVO ist 'Einwilligung' der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Damit bedarf es einer eindeutigen bestätigenden (aktiven) Handlung, mit der die betroffene Person ihr Einverständnis zur Verarbeitung der sie betreffenden Daten erteilt (opt-in)." (<https://www.hu-berlin.de/de/datenschutz/einwilligung>)

Eine solche Einwilligung - bzw. sollte immer von Informierter Einwilligung ausgegangen werden - wird in schriftlicher Form eingeholt wenn, z.B., finanzierende Institutionen auf diese bestehen, oder Forschungspartner*innen selbst eine verschriftliche Information wünschen über die Forschung an der sie sich beteiligen und über die Art und Weise wie geteilte Informationen bzw. ihre personenbezogenen Daten genau verwendet bzw. verarbeitet werden. Mit der Durchdringung von Themen des Datenschutzes durch verschiedene Alltagsbereiche steigt auch insgesamt die Häufigkeit der Nachfrage nach einem schriftlichen Nachweis über die weitere Verarbeitung von in Forschungsprojekten generierten Daten. Und manchmal

möchten sich auch einfach Forschende selbst über die Rechtmäßigkeit oder Verbindlichkeit ihres Vorgehens schriftlich absichern.

In der ethnografischen Forschungspraxis erfolgt informierte Einwilligung häufig in einer Mischform aus schriftlicher und mündlicher Kommunikation: Beispiel 1: Ethnograf*in spricht Personen auf der Straße an, erklärt ein Forschungsinteresse an bestimmten Praktiken für eine Hausarbeit in einem Seminar, nach einem situativen Gespräch werden Kontaktdaten ausgetauscht, und Ethnograf*in schickt daraufhin eine E-Mail in der das Forschungsinteresse nochmal dargelegt wird und fragt um ein Interview, erklärt dabei, dass sie* dieses Interview gerne aufzeichnen würde und wenige Tage später sitzen sich Ethnograf*in und Forschungspartner*in zu diesem Interview gegenüber, klären zu Beginn des Gespräches die weitere Verarbeitung des Gesprächsinhalts, usw.

Zusammenfassung

Egal, ob informierte Einwilligung nun schriftlich, mündlich oder in einer Kombination aus beidem eingeholt wird, ist es wichtig, dass Information und die Möglichkeit zur Einwilligung oder Ablehnung als fortdauernder Prozess, das gesamte Forschungsprojekt begleitend, verstanden werden. Die AAA rät im *Statement on Ethics* dazu, informierte Einwilligung bereits im Forschungsdesign mitzudenken: "The consent process should be a part of project design and continue through implementation as an ongoing dialogue and negotiation with research participants." (<https://americananthro.org/about/policies/statement-on-ethics/>). Prozesshaft und begleitend gedacht setzt informierte Einwilligung mit Beginn des Forschungsprojektes ein, z.B. der ersten Kontaktaufnahme mit möglichen zukünftigen Forschungspartner*innen, sei das ein sich spontan ergebendes Gespräch, oder eine ausgesendete E-Mail. Informierter Einwilligung wird sich während eines laufenden Projektes immer wieder versichert, vor allem wenn neue Personen hinzukommen oder Aspekte der Forschungszusammenarbeit auftreten, die bisher noch nicht kommuniziert wurden, z. B. die Publikation von Forschungsergebnissen in einer lokalen Tageszeitung. Und schließlich dauert informierte Einwilligung auch oftmals über die Phase der Datengenerierung und die Laufzeit eines Projektes hinaus an und wird eventuell 'aufgewärmt', um sich des Einverständnisses über eine noch nicht kommunizierte Verarbeitung oder Publikation von Daten zu versichern.

Informierte Einwilligung bedeutet jedenfalls, in der Formulierung des *AAA-Statement on Ethics*, mit Forschungspartner*innen “research goals, methods, funding sources or sponsors, expected outcomes, anticipated impacts of the research, and the rights and responsibilities of research participants” (<https://americananthro.org/about/policies/statement-on-ethics/>) zu teilen, sowie über Pseudonymisierung von und Verweis auf Forschungspartner*innen zu informieren.

Bausteine für eine informierte Einwilligung (gilt mündlich und schriftlich):

INFORMATION

Voraussetzungen und Kontext:

Hintergründe der Forschung,
beteiligte Institutionen,
Fördergeber*innen,
das tatsächliche Interesse der Forschung (Was soll herausgefunden werden, welche Frage stellt das Projekt?)

Methodisches:

mit welchen konkreten methodischen Zugängen wird gearbeitet? z.B., teilnehmende Beobachtung (schließt situative Gespräche mit ein), und/oder ethnografische Interviews >> muss für jeden Forschungskontext spezifisch präzisiert werden (z. B. wobei will Ethnograf*in wie teilnehmen, sollen Gespräche aufgezeichnet werden, werden Fotos gemacht, etc...)

Was passiert mit ‘Ergebnissen’? Fließen in eine Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation ein? Wird auf Konferenzen präsentiert? In Papers, Chapters, Filmen, Podcasts, Ausstellungen etc. verarbeitet?

Umgang mit Forschungsmaterialien:

Grundsätzlich verpflichtet ethnografische Forschungsethik (z. B. formuliert in den Prinzipien der AAA) uns zur vertraulichen und respektvollen Behandlung des gesamten generierten Materials. Wir verpflichten uns zu einer sorgsam und vertraulichen Aufbewahrung generierter Forschungsmaterialien (je nach Arbeitskontext eigene Ordner auf Laptops, ev. passwortgeschützt, oder auch sorgfältig aufbewahrte USB-Sticks oder externe Festplatten, etc.). Sorgsamer und respektvoller Umgang mit Forschungsmaterialien bedeutet auch, diese niemals einfach vollständig zu veröffentlichen (z.B. Anhänge von Abschlussarbeiten, die dann in Bibliotheken aufgestellt werden). Wir veröffentlichen immer nur Ausschnitte aus z. B. Interviews, oder Gesprächen, (ev. auch das nur nach Absprache mit Forschungspartner*innen) und wägen dabei die Konsequenzen für die Zitierten ab, je nach Wunsch bzw. Vereinbarung werden Forschungspartner*innen pseudonomisiert. Grundsätzlich bemühen wir uns um eine Verständigung mit Forschungspartner*innen vor der Veröffentlichung von Inhalten.

EINWILLIGUNG

Erfragen von Zustimmung zu forschungsethisch und datenschutzrelevanten Punkten, z. B. Anfertigung von Feldnotizen, Aufzeichnung von Interviews, Pseudonymisierung von Namen/Orten, Zustimmung zur Veröffentlichung von bearbeiteten (!) Forschungsmaterialien, Einverständnis über die Erfassung von Klarnamen und Kontaktdaten für spätere Kontaktaufnahmen, usw.

2) Forschungsethik, informierte Einwilligung und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

In DSGVO-Sprech ausgedrückt, erheben wir in ethnografischer Forschung eigentlich (hoffentlich!) immer personenbezogene Daten. Das sind Daten, die die Erkennung/Identifizierung natürlicher Personen ermöglichen: Name, Alter, Beruf, Wohnort, Geschlecht, etc. Wichtig ist hier im Blick zu behalten, dass einzelne personenbezogene Daten betroffene Personen noch nicht unbedingt identifizierbar machen; häufig ist es erst die Kombination verschiedener persönlicher Daten.

Zum Beispiel: Die Ethnograf*in forscht zum Alltagsleben in Berliner Plattenbauten. Maria, eine Bewohnerin eines Baus in der Gropiusstadt, ist 42 Jahre alt und arbeitet als Professorin für Experimentelle Elementarteilchenphysik an der HU. In der Masterarbeit, sofern diese nur von den beiden betreuenden Personen gelesen wird, können gerne alle ihre persönlichen Daten genannt werden. Für den Artikel, den die Ethnograf*in über ihre Forschung in der Berliner Gazette veröffentlicht, möchte Maria aber lieber anonym bleiben. Maria ist z.B. nur durch die Nennung ihres Namens vielleicht noch nicht identifizierbar, wahrscheinlich auch nicht durch die Beschreibung als "Frau Anfang vierzig", durch die Angabe ihres Berufes, selbst ohne Namen und Alter, jedoch wahrscheinlich schon. Wenn es darum geht, die Identität von Personen zu schützen, diese sozusagen anonym bleiben möchten, ist es also wichtig, je nach Kontext zu entscheiden, welche Daten in der Veröffentlichung wie zusammengesetzt werden und welche Lesende aus welchen Angaben welche Schlüsse ziehen könnten. Dabei im Zweifel lieber gerne zu vorsichtig sein!

Eine besondere Kategorie von 'personenbezogenen Daten' sind sogenannte 'sensible Daten', z. B. sexuelle Orientierung oder religiöse Zugehörigkeit. Auch hier gilt, dass es vor allem die kombinierte Darstellung von verschiedenen personenbezogenen bzw. sensiblen Daten sind, die die Identifizierung einer Person ermöglichen. Darauf weist auch die DSGVO explizit hin und mahnt daher zur Datenminimierung. Für Forschungszwecke wird dazu angehalten, genau zu prüfen, ob sich Studien auch ohne Erhebung personenbezogener Daten durchführen ließen. Wenn nicht, dann sollten zumindest so wenige solcher Daten wie möglich erhoben werden. In gewisser Weise steht dieses Prinzip der Datenminimierung in einem Gegensatz zu ethnografisch-kulturanalytischer Forschung, die versucht, einen möglichst tiefgreifenden und kontextualisierenden Blick auf alltägliche Dynamiken und Phänomene zu werfen. Umso wichtiger ist es, bei der Veröffentlichung bzw. Kommunikation von Forschungsergebnissen, den Schutz von Forschungspartner*innen im Auge zu behalten.

Die DSGVO baut auf vier Prinzipien auf: Datenminimierung, Erforderlichkeit, Zweckbindung und Transparenz. Daten dürfen also nur nach diesen vier Prinzipien erhoben und verarbeitet werden. In der DSGVO fällt wissenschaftliche Forschung übrigens unter den Punkt der 'Zweckbindung'. Wissenschaftliche Forschung ist also generell ein Zweck, zu dem es legitim ist, Daten zu erheben. Jedoch gilt es das Ausmaß der Erhebung von Daten für wissenschaftliche Forschungsprojekte immer genau

festzulegen, hier greifen die Prinzipien der Datenminimierung und der Erforderlichkeit zusammen. Ethnografische - oder generell wissenschaftliche - Forschungspraxis trägt diese Prinzipien der DSGVO im Wesentlichen in sich. Die Erforderlichkeit der Generierung von Daten wird durch die sorgfältige Überprüfung der gesellschaftlichen Relevanz von Forschungsvorhaben gewährleistet. Wenngleich unser Fokus auf die Tiefe und Kontextualisierung abzielt, werden dennoch durch präzise formulierte Forschungsfragen die Überschaubarkeit und auch die Minimierung der generierten Daten sichergestellt. Zugleich wird auch sichergestellt, dass nur Daten generiert werden, die auch im Zusammenhang mit einem bestimmten Forschungsprojekt und einer konkreten Forschungsfrage stehen. Transparenz über die Generierung und weitere Verarbeitung von Forschungsmaterialien und die darin enthaltenen Daten bilden eine ethische Grundlage ethnografischer Forschung.

Zusammenfassung

Das Einholen von informierter Einwilligung (= Informieren und sich auf Basis dieser Information über die Zustimmung zur Forschungszusammenarbeit zu versichern) ist ein wesentlicher Bestandteil für ein ethisches Vorgehen in ethnografischer Forschung. In ethnografischen Forschungen ist informierte Einwilligung ein mit der Forschung mitlaufender Prozess, der oftmals auch über den Abschluss einer Forschung hinausgehend anhält. In informierter Einwilligung treffen (ethnografische) Forschungsethik und die Datenschutz-Grundverordnung zusammen. Laut DSGVO bedarf es zur Verarbeitung (und damit auch zur Generierung) von personenbezogenen Daten, wie sie auch in ethnografischer Forschung generiert werden, der ausdrücklichen Zustimmung betroffener Personen. Diese ausdrückliche Zustimmung kann in mündlicher und/oder schriftlicher Form erfolgen. Für eine schriftliche Zustimmung spricht z.B., dass diese sowohl Ethnograf*innen als auch andere Forschungspartner*innen ablegen bzw. archivieren können und beide eine verschriftlichte Fassung ihres Austausches haben. Für eine mündliche Zustimmung spricht, z. B., dass sich die Forscher*in oftmals besser und schrittweise über das Verstehen der einzelnen Forschungsschritte versichern können, und ggf. erklärend eingreifen können.

3) Hinweise zur Erstellung eines Formulars zur schriftlichen informierten Einwilligung

Der folgende Abschnitt bietet eine Sammlung von Angaben und Hilfestellungen unter Verweis auf die betreffenden Angaben in der DSGVO, die es im Einholen von informierter Einwilligung, besonders dem Aufsetzen eines Formulars zur Einholung dieser Einwilligung, zu berücksichtigen gilt:

Angaben der Datenschutzbeauftragten der HU

(<https://www.hu-berlin.de/de/datenschutz/einwilligung>)

“Im Hochschulbereich sind aus den oben genannten Gründen bei einer datenschutzrechtlichen Einwilligung folgende Mindestangaben erforderlich:

1. verantwortliche_r Träger_in und Leiter_in des (Forschungs-) Vorhabens / Verfahrens sowie ggf. ihres / seines Vertreters (Name und Kontaktdaten)
2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Humboldt-Universität zu Berlin
3. Zweck des (Forschungs-) Vorhabens / Verfahrens + Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung
 - bei Zweckänderungen ist zudem Art. 13 Abs. 3 DSGVO zu beachten
4. Freiwilligkeit der Einwilligung
5. Umgang mit den Daten / Art und Weise der Datenverarbeitung
 - Inhalt der Datensätze, Verarbeitung der Daten in anonymisierter, pseudonymisierter oder personenbezogener Form, Ort der Verarbeitung der Daten, ggf. Einsatz einer Treuhänderin / eines Treuhänders usw.
6. Personenkreis, der von personenbezogenen Daten Kenntnis erhält
 - z.B. Beschäftigte des Instituts / der Organisationseinheit oder ausschließlich die Treuhänderin / der Treuhänder; Hinweis, dass Daten nicht an Dritte weitergegeben werden oder evtl. Empfangs- oder Abrufberechtigte der Daten; evtl. Auftragsdatenverarbeitung; ggf. Absicht der Übermittlung an ein Drittland oder internationale Organisation – in diesem Fall wären weitere Voraussetzungen zu beachten, Art. 13 Abs. 1 f.

7. Kooperationspartner_innen, die in die Studie / das Verfahren / Vorhaben einbezogen werden sollen, soweit mit eigenständigen Aufgaben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut
 - z. B. beteiligtes Forschungsinstitut
8. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer (spätestes Löschedatum)
 9. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens der Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit
10. das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird, Benennung der Folgen des Widerrufs
11. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde / Datenschutzbeauftragten.“

Data Affairs listet das etwas greifbarer auf: (<https://data-affairs.affective-societies.de/artikel/informierte-einwilligung/>)

“Inhalte

Folgende drei Teile gehören idealerweise in eine informierte Einwilligung, damit diese rechtlich und inhaltlich vollständig und wirksam ist (Verbund FDB, 2019; Imeri et al., 2023, p. 235):

1) Informationen zum Forschungsvorhaben

- Vorstellung des Forschungsvorhabens – Informationen zum Inhalt, Ablauf und den Zielen
- Methoden der Datenerhebung (z. B. Fragebögen, Videoaufzeichnung, Fotografie, Durchführung von Interviews, teilnehmende Beobachtung etc.)
- Nennung der beteiligten Forschungseinrichtungen

2) Datenschutz und Rechte

- Hinweise auf die wichtigsten Rechte bezüglich der Teilnahme, sowie der Datenverarbeitung und -weitergabe, insbesondere zur Freiwilligkeit und zum

Recht auf Abbruch, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch ohne Nachteile sowie

- Möglichkeit des Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft
- Informationen darüber, welche personenbezogenen Informationen (z. B. Namen, Adressdaten, Alter) und ggf. besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach DSGVO erhoben und verarbeitet werden
- Identität der Verantwortlichen und der datenverarbeitenden Stellen
- Verwendungszwecke, -ziele und Hinweise zur geplanten Verarbeitung und Nutzung (z. B. Dissertation, die veröffentlicht wird); falls eine Archivierung und Nachnutzung vorgesehen ist, diese explizit benennen
- Hinweise zur Art der Verarbeitung, falls diese bereits bekannt ist (zum Beispiel Transkription, geplante Anonymisierungsverfahren etc.)
- Verweis zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten: beispielsweise die getrennte Speicherung der Kontakt- und Forschungsdaten
- Informationen darüber, wie Forschungsdaten gespeichert, erhalten und langfristig verwendet werden sollen

3) Einwilligungsbogen

- Abfrage des Einverständnisses, Name, Ort/Datum, Unterschrift“

Im Rahmen des Studienprojektes *Transforming Solidarities* wurde eine Methodenbroschüre erstellt, die eine nochmals greifbarere Aufstellung der erforderlichen Angaben - mit Schwerpunkt auf Forschung durch Interviews!! - bietet: (Mira Wallis: Protokoll zum Umgang mit Forschungsdaten, in: <https://www.euroethno.hu-berlin.de/de/studium-1/arbeitsmethoden-tutorials/transsol-methodenbroschuere/methodenbroschuere-transforming-solidarities-2023.pdf>)

“Bei den erforderlichen Mindestangaben könnt ihr euch an folgenden Punkten orientieren:

A) Forschungsziel:

Zu welchem Zweck werden welche Daten erhoben und verwendet? a. Welche Kontaktdaten werden erhoben und wofür werden sie genutzt (z.B. zur erneuten

Kontaktaufnahme im Verlauf des Forschungsprozesses)? b. Wofür werden die in den Interviews gewonnenen Informationen genutzt (z.B. zur Darstellung der Aussagen im Kontext des Studienprojektes / der Masterarbeit xy)?

B) Datenverarbeitung:

Wie werden die Daten gespeichert und weiterverwendet? a. Freiwilligkeit als Grundlage b. Werden die Transkripte weitergegeben (z.B. an Mitstudierende oder Transkriptionsdienstleister)? c. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht? Wenn ja, in welcher Form (z.B. pseudonymisiert)?

C) Schutzmaßnahmen:

Welche Maßnahmen werden von den Forschenden ergriffen, um die Daten zu schützen?

- a. Wie lange werden die Daten gespeichert (spätestes Löschdatum angeben)?
- b. Information über das Widerspruchsrecht: die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden
- c. Information über das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde / einem Datenschutzbeauftragten

D) Verantwortliche und Ansprechpersonen: Wer ist für das Projekt/das Seminar verantwortlich und ansprechbar?

- a. Name und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der HU
- b. Name und Kontaktdaten der Lehrperson für die Wahrnehmung der Betroffenenrechte

4) Ein paar praktische Hinweise zum Abschluss

1. Differenziert zwischen verschiedenen methodischen Zugängen. z.B.: Für vereinbarte Interviews mit vorher kommuniziertem Forschungsinteresse und Gesprächsfokus eignet sich eventuell eine schriftliche informierte Einwilligungserklärung oder die Aufklärung und Bestätigung der Teilnahme am Audio-Mitschnitt des Interviews. In sehr spontanen und prozesshaften

teilnehmenden Beobachtungen muss hingegen öfter in Gesprächen das Forschungsinteresse und -ziel erwähnt und besprochen werden.

2. Differenziert zwischen verschiedenen Forschungs- und Veröffentlichungskontexten: Für Seminararbeiten, die nur von einer lehrenden Person gelesen werden, gelten andere Berücksichtigungen als für Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften oder z.B. Veröffentlichungen in Medien mit breiterer Reichweite. Beachtet dabei auch, dass sich die Reichweite eures Forschungsprojektes im Prozess ändern kann.
3. Informiert euch vor Beginn der Feldforschung über konkrete Anforderungen der Fördergebenden eines Projektes, oder auch rechtliche Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, um Forschung überhaupt durchführen zu können (in manchen Ländern braucht es z.B. eine spezifische Genehmigung für Forschungsprojekte).
4. Es gibt Grundprinzipien ethnografischer Forschungsethik. Wie genau diese jedoch von Bedeutung sind oder zur Anwendung kommen, ist jedoch in verschiedenen Forschungszusammenhängen auch oft unterschiedlich. Sprecht bei Unsicherheiten in der Vorgehensweise immer Kolleg*innen und Supervisor*innen an und diskutiert eure Überlegungen und Bedenken mit anderen.